

(2) Der Kreditausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) § 4 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in (Zeitungen oder Amtsblättern) zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in (Zeitung oder Amtsblatt) bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 8

Öffentliches Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

Anordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Wechsel vom 31. Juli 1990

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Wechsel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Soweit für die Aushändigung von Wechseln, Wechselabschriften oder wechselähnlichen Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die volle Wechselsteuer gemäß § 8 Abs. 1 Wechselsteuergesetz — WStG — vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1429 des Gesetzblattes) entstanden und entrichtet worden ist, gilt sie auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik als entrichtet.

§ 2

Wurde nur die ermäßigte Steuer gemäß § 8 Abs. 2 WStG erhoben, so ist der an der vollen Wechselsteuer fehlende Betrag nachzuentrichten, soweit in der Deutschen Demokratischen Republik der Anspruch auf die volle Wechselsteuer entstanden ist.

§ 3

Diese Maßnahmen gelten für Tatbestände, für die in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 30. Juni 1990 Wechselsteuer entrichtet werden muß.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister der Finanzen
Dr. R o m b e r g

Anordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung — ApBetrO)

vom 6. August 1990

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 1. August 1990 über das Apothekenwesen (GBl. I Nr. 55 S. 1236) wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf den Betrieb und die Einrichtung von öffentlichen Apotheken einschließlich der Apotheken, die gemäß § 14 Abs. 5 der Verordnung über das Apothekenwesen ein Krankenhaus mit Arzneimitteln versorgen (krankenhausversorgende Apotheken), Zweig- und Notapotheken sowie von Krankenhausapotheken.

(2) Diese Anordnung findet auf den Apothekenbetrieb insoweit keine Anwendung, als eine Erlaubnis als Hersteller von Arzneimitteln erteilt worden ist.

Zweiter Abschnitt

Der Betrieb von öffentlichen Apotheken

§ 2

Apothekenleiter

(1) Apothekenleiter ist

1. bei einer Apotheke, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen betrieben wird, der Inhaber der Erlaubnis, im Falle der Verpachtung, der Pächter,
2. bei einer Apotheke oder Zweigapotheke, die nach §§ 13 oder 20 der Verordnung über das Apothekenwesen verwaltet wird, der Inhaber der Genehmigung,
3. bei einer Apotheke, die nach § 17 der Verordnung über das Apothekenwesen betrieben wird, der von der zuständigen Behörde angestellte und mit der Leitung beauftragte Apotheker.

(2) Der Apothekenleiter hat die Apotheke persönlich zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird.

(3) Der Apothekenleiter hat jede berufliche Tätigkeit, die er neben seiner Tätigkeit als Apothekenleiter ausübt, vor ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Der Apothekenleiter darf die in § 25 genannten Waren in der Apotheke nur in einem Umfang anbieten oder feilhalten, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheke nicht beeinträchtigt.

(5) Der Apothekenleiter muß sich, sofern er seine Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnimmt, durch einen Apotheker vertreten lassen. Die Vertretung darf insgesamt drei Monate im Jahr nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung über diese Zeit hinaus zulassen, wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund gegeben ist.